



Generation 60+ gestaltet Berlin!
Die neuen rechtlichen Grundlagen

Inhaltsverzeichnis

- 4** Vorwort
- 6** Zeitstrahl zu den Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen
- 8** Vorbereitung und Ablauf der Wahlen – Häufig gestellte Fragen
- 10** Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – Gesetzestext
- 18** Verwaltungsvorschriften Berufungsvorschläge
- 31** Impressum

Gestalten Sie für die Generation 60+ mit! Erfahrungswissen einbringen und Potenziale nutzen

Menschen ab 60 sind heute so aktiv wie nie zuvor. Manche von ihnen stehen noch im Berufsleben, viele engagieren sich freiwillig für die Gesellschaft und unsere Stadt. Sie übernehmen Ehrenämter, sind Mitglieder in Vereinen und Verbänden, helfen spontan in Notsituationen, pflegen hilfsbedürftige Menschen, betreuen kleine Kinder. Die Generation 60+ beteiligt sich am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in Berlin und trägt dadurch wesentlich zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei.

In Berlin gibt es eine lange Tradition der politischen Mitwirkung und Vertretung der älteren Bevölkerung. Als erstes Bundesland in Deutschland hat Berlin im Mai 2006 ein Gesetz verabschiedet, das die Arbeit der Seniorenvertretungen gesetzlich verankert: das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG).

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz wurde 2011 und zuletzt im Jahr 2016 mit dem Ziel geändert, mehr Menschen der Generation 60+ zur Teilhabe an der Gestaltung Berlins zu gewinnen. Die vorliegende Broschüre erscheint aus Anlass der Novellierung des Gesetzes Mitte 2016 und informiert insbesondere über die Wahl und Berufung der bezirklichen Seniorenvertretungen. Der Abdruck des aktuellen Gesetzestextes und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften vervollständigen diese Informationsbroschüre.

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz verstetigt die institutionalisierte Interessensvertretung der älteren Generation in Berlin in den Strukturen der bereits bewährten Gremien

**Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB),
Landesseniorenvertretung (LSV) und
den bezirklichen Seniorenvertretungen (SV).**

Diese drei Gremien sorgen als Sprachrohr der älteren Bevölkerung Berlins dafür, dass deren Bedürfnisse, Wünsche und Interessen wahrgenommen und möglichst berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen zum 4. August 2016 konnten insbesondere folgende Verbesserungen gesetzlich verankert werden:

- Jede Person über 60 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz in Berlin hat, erhält eine Wahlbenachrichtigung zu den Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen per Post.
- Die Wahlberechtigten können eine Briefwahl beantragen.
- In jedem Bezirk müssen mindestens fünf seniorengerechte und wohnortnahe Wahllokale zur Verfügung stehen.
- Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss an mindestens drei Terminen in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen stattfinden.
- Es gibt eine Unterstützungs- und Informationspflicht seitens der Verwaltung gegenüber den Seniorenmitwirkungsgremien.

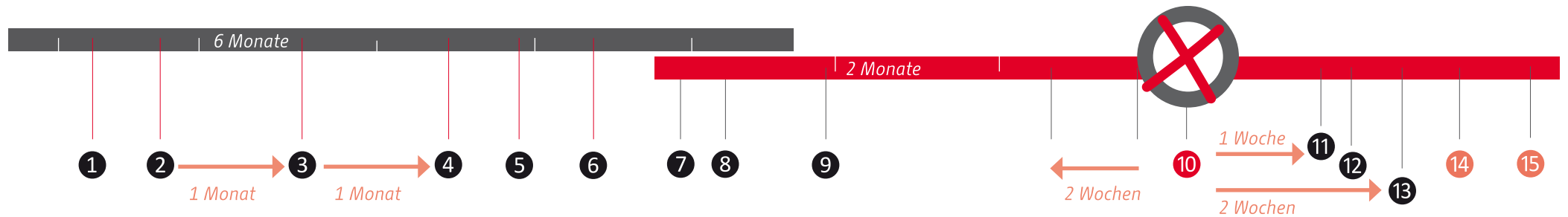
**Kandidieren Sie für die Seniorenvertretung Ihres Bezirkes!
Bringen Sie Ihren Erfahrungsschatz, Ihr Wissen und Ihre Ideen ein.**

Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren wahr. Sie setzt sich für gesellschaftliche Teilhabe, Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen im Bezirk ein. Sie bringt beispielsweise Anliegen der älteren Bevölkerung in die Bezirksverordnetenversammlung ein und informiert über seniorengerechte Gesetze und deren Umsetzung. Sie vermittelt zwischen der älteren Bevölkerung Berlins und den jeweiligen Bezirksämtern und anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen.

Falls Sie nicht selbst für die bezirkliche Seniorenvertretung kandidieren wollen, so können Sie geeignete Personen hierfür vorschlagen. Machen Sie auf alle Fälle von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und nehmen Sie so Einfluss auf das Leben der älteren Bevölkerung Berlins.

Weitere Informationen zu den Seniorenmitwirkungsgremien erhalten Sie auf der Homepage der für Senioren zuständigen Senatsverwaltung www.berlin.de/sen/soziales sowie den Internetportalen des Landesseniorenbeirates Berlin (www.landesseniorenbeirat-berlin.de) und der Landesseniorenvertretung Berlin (www.landesseniorenvertretung-berlin.de).

Zeitstrahl zu den Wahlen der bezirklichen Seniorenvertretungen



1 Festlegung der Wahlwoche durch die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit Bezirksämtern, Landesseniorenbeirat (LSBB) und Landesseniorenvertretung (LSV). Zu berücksichtigen ist, dass die Wahlen sechs Monate nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV) abgeschlossen sein sollen.

2 Berufung der Wahlkommission spätestens einen Monat vor dem Aufruf zur Abgabe der Berufungsvorschläge.

3 Aufruf zur Abgabe der Berufungsvorschläge durch das Bezirksamt sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten.

4 Eingang der Berufungsvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Aufruf zur Abgabe von Berufungsvorschlägen.

5 Öffentlicher Aushang der Berufungsvorschlagsliste
Nach Prüfung der Berufungsvorschläge durch die Wahlkommission hängt das Bezirksamt mindestens zwei Monate vor dem Wahltag die Liste der Berufungsvorschläge öffentlich aus.

6 Versand der Wahlbenachrichtigung durch das Bezirksamt spätestens zwei Monate vor den Wahlen der Vorschlagsliste.

7 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich an mindestens drei Terminen in bezirklichen Einrichtungen der Öffentlichkeit vor, das Bezirksamt informiert in Printmedien und Internet über die Kandidatinnen und Kandidaten.

8 Berufung der Wahlvorstände durch das Bezirksamt spätestens zwei Monate vor den Wahlen der Vorschlagsliste.

9 Antrag auf Briefwahl bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag.

10 Wahlwoche
Berlinweite einheitliche Wahlwoche in mindestens fünf Wahllokalen in einem Bezirk.

11 Feststellung des Ergebnisses
Auszählung der Stimmzettel innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin durch die Wahlkommission.

12 Aushang der Ergebnisse
Das Bezirksamt macht Ergebnis für mindestens vier Wochen durch Aushang öffentlich bekannt.

13 Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen
Spätestens zwei Wochen nach der Wahl beruft das Bezirksamt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Dauer einer BVV-Wahlperiode.

14 Vorsitzende der bezirklichen Seniorenvertretung bilden die Landesseniorenvertretung (LSV)
Die LSV tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen und entsendet Vertreterinnen und Vertreter in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

15 Landesseniorenbeirat LSBB setzt sich zusammen
Der LSBB tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen und besteht aus

- den 12 Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,
- 12 Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag des LSBB von dem zuständigen Mitglied des Senats berufen werden und
- einer oder einem von dem zuständigen Mitglied des Senats berufenen Vertreterin oder Vertreter einer Organisation oder eines Kompetenzzentrums, die/das sich speziell für Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund einsetzt.

Vorbereitung und Ablauf der Wahlen – Häufig gestellte Fragen

1. Wann werden die bezirklichen Seniorenvertretungen gewählt? Die Wahlen zu den Vorschlagslisten und die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen sollen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung abgeschlossen sein.

2. Wer kann die bezirklichen Seniorenvertretungen wählen? Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung ihren Hauptwohnsitz in Berlin und zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben, können an der Wahl zu den bezirklichen Seniorenvertretungen teilnehmen. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

3. Wie und wo wird gewählt? Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden in jedem Bezirk Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung gewählt. In einer berlinweiten einheitlichen Wahlwoche können Seniorinnen und Senioren in mindestens fünf wohnortnahen und barrierefreien Wahllokalen in ihrem Bezirk wählen. Das zuständige Bezirksamt gibt in der Wahlbenachrichtigung die Orte der Wahllokale bekannt. Zudem besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

4. Wer kann Berufungsvorschläge unterbreiten und was ist eine Berufungsvorschlagsliste? Jeder und jede kann Berufungsvorschläge in einem verschlossenen Umschlag unter Angaben des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums sowie der Anschrift der oder des zur Berufung Vorgeschlagenen beim für Seniorinnen und Senioren zuständigen Amt des Bezirksamtes, in dem der oder die Vorgeschlagene den Hauptwohnsitz hat, einreichen. Es ist möglich, sich selbst vorzuschlagen. Die Wahlkommission erstellt nach Prüfung der Berufungsvorschläge eine Berufungsvorschlagsliste der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Das Bezirksamt hängt diese Liste mindestens zwei Monate vor dem ersten Wahltag aus.

5. Was ist eine Wahlkommission? Die Wahlkommission besteht aus vier bis acht Personen und wird vom Bezirksamt berufen. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen schriftlich versichern, dass sie kein Ehrenamt in der zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretung wahrnehmen werden. Die Hauptaufgaben der Wahlkommission bestehen in der Vorbereitung und Koordinierung der Durchführung der Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagslisten und in der Feststellung des Wahlergebnisses.

6. Wie stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor? Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen dem zuständigen Bezirksamt ein Lichtbild und ein Motivationsschreiben zu ihrer Kandidatur zur Verfügung. Diese Informationen werden in Printmedien und im Internet durch das Bezirksamt veröffentlicht. Das Bezirksamt stellt zudem mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen sicher, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.

7. Was muss bei einer Briefwahl beachtet werden? Der Antrag auf Briefwahl kann bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag beantragt werden. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens bis 18 Uhr am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag beim Bezirksamt eingeht.

8. Wie läuft die Veranstaltung zur Wahl der Vorschlagsliste ab? Alle Seniorinnen und Senioren, die im Wahlverzeichnis ihres Bezirkes registriert sind, erhalten in ihrem Wahllokal gegen Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes mit Lichtbild eine Abstimmungsliste. Auf dieser Liste können bis zu zehn Personen zur Berufung in die bezirkliche Seniorenvertretung angekreuzt werden. Anschließend ist die Abstimmungsliste in die vorgesehene Wahlurne zu werfen.

9. Was sind Wahlvorstände? Der ehrenamtliche Wahlvorstand besteht aus fünf Personen und wird vom Bezirksamt aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Die Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen kein Ehrenamt in der zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretung wahrnehmen. Die Aufgabe der Wahlvorstände ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen in den Wahllokalen. Sie geben die Abstimmungslisten zur Wahl heraus und übergeben nach Abschluss der Wahlen die verschlossene Wahlurne zur Auszählung an die Wahlkommission.

10. Wie erfolgt die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses? Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung der abgegebenen und der per Briefwahl eingesandten Abstimmungslisten innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin durch die Wahlkommission ermittelt. Dem Bezirksamt wird aus dem Ergebnis eine Vorschlagsliste zur Verfügung gestellt, die die zur Berufung Vorgeschlagenen nach der Anzahl der erreichten Stimmen sortiert aufführt. Das Bezirksamt macht die Vorschlagsliste spätestens eine Woche nach deren Übergabe für mindestens vier Wochen durch Aushang bekannt.

11. Wer beruft die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung? Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes beruft die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Ergebnisse spätestens zwei Wochen nach der Wahl für die Amtsdauer der bezirklichen Seniorenvertretung.

Berliner Seniorenmitwirkungsrecht (BerlSenG)

vom 22. Mai 2006 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 451) mit Wirkung vom 4. August 2016

§1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern, die Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Seniorenorganisationen

Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Land Berlin tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren unterstützen.

§ 3a Seniorenmitwirkungsorgane

(1) Gremien der Seniorenmitwirkung sind die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin.

(2) Die Gremien sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder der Gremien wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Für Sitzungen des Landesseniorenbeirates Berlin und der Landesseniorenvertretung Berlin kann die Öffentlichkeit in besonderen Fällen ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende der Landesseniorenvertretung ist aufgrund ihres oder seines Amtes zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Landesseniorenbeirats.

(4) Die Gremien der Seniorenmitwirkung berichten der zuständigen Verwaltung über ihre Tätigkeit jährlich in geeigneter Form.

(5) Der Landesseniorenbeirat Berlin und die Landesseniorenvertretung Berlin richten gemeinsam eine Geschäftsstelle ein.

§ 3 b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung

(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsorgane wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirklichen Seniorenvertretungen sind die für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämter der Bezirksverwaltungen. Für die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsorgane sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

(1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen bestehen im Regelfall aus 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl von 13 Mitgliedern soll nicht unterschritten werden.

(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Die bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste bezirkliche Seniorenvertretung konstituiert hat.

(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes,
2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,
3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,
5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung,
6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Abhalten von Bürgersprechstunden,
8. anzustreben, dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden.

Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretungen.

§ 4a Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen

(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.

(2) Das Bezirksamt ruft sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten unter Einbindung der Seniorenvertretung, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen angesprochen und zur Beteiligung aufgerufen werden. Das Bezirksamt stellt in Absprache mit der amtierenden bezirklichen Seniorenvertretung mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen sicher, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.

(3) Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden anhand der Berufungsvorschläge für den jeweiligen Bezirk Vorschlagslisten gewählt. Die Wahlen finden berlinweit innerhalb einer Woche an mindestens fünf seniorenrechtlichen und wohnortnahen Orten in jedem Bezirk statt. Der Termin der Wahlwoche wird im Einvernehmen mit der Landesseniorenvertretung und dem Landesseniorenbeirat unter Federführung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales festgesetzt. Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.

(4) Die Seniorinnen und Senioren werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten für die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung enthält:

- a) Familienname, Vornamen und Anschrift,
- b) den Tag der Wahl und die Anschrift des jeweiligen Wahllokals,
- c) die Aufforderung, die Benachrichtigungskarte, den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Pass oder Führerschein) mitzubringen,
- d) den Hinweis, die Briefwahl beantragen zu können.

(5) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich, mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift oder persönlich beantragt werden. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens bis 18.00 Uhr am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag beim Bezirksamt eingeht.

(6) Das zuständige Mitglied des Bezirksamts soll in der Reihenfolge diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber berufen, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. Bei Stimmgleichheit soll darauf geachtet werden, dass die Berufenen die Gesamtheit der Gesellschaft widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(7) Die Wahlen der Vorschlagslisten sowie die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen sollen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung abgeschlossen sein.

(8) Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der

Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin

(1) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin. Sie werden durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene. Sie entsendet

1. die zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen als Vertreterinnen und Vertreter in den Landesseniorenbeirat Berlin und

2. die erforderliche Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

(3) Die Landesseniorenvertretung Berlin leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich über ihre Tätigkeit.

(4) Die Landesseniorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sind. Die Landesseniorenvertretung Berlin bleibt auch nach dem Ende der Legislaturperiode solange im Amt, bis sich die nächste Landesseniorenvertretung Berlin konstituiert hat.

§ 6 Landesseniorenbeirat Berlin

(1) Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen:

1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,
2. aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag des Landesseniorenbeirates Berlin der vergangenen Amtsperiode von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln,
3. aus einer oder einem von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates zu berufenden Vertreterin oder Vertreter einer Seniorenorganisation oder eines Kompetenzzentrums, die oder der sich in Berlin für die Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzt.

Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senates kann auf Beschluss des Landesseniorenbeirates Berlin eine zuvor berufene Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landesseniorenbeirates Berlin mitwirkt. Nachrücker werden auf Vorschlag des Landesseniorenbeirates Berlin von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.

(2) An den Beratungen des Landesseniorenbeirats Berlin nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil.

(3) Der Landesseniorenbeirat tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn die Landesseniorenvertretung erstmals zusammengetreten ist und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landesseniorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.

§ 7 Aufgaben des Landesseniorenbeirats Berlin

(1) Der Landesseniorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in senienpolitisch wichtigen Fragen. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung soll dem Landesseniorenbeirat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

(2) Der Landesseniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.

§ 8 Übergangsregelung

Die auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 20 Mai 2011 (GVBl. S. 225) geändert worden ist, berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes neu zu berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen weiter.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung von Berlin mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es verkündet worden ist.¹⁾

¹⁾ Mit Wirkung vom 04. August 2016

Verwaltungsvorschriften zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen (VV Berufungsvorschläge)

vom 02. November 2016 (ABl. Nr. 50 / 18.11.2016, S. 3097)

Aufgrund des § 4a Absatz 8 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG) vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorgaben zum Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen

§ 1 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Bezirksamt und die bezirklichen Seniorenvertretungen informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise insbesondere durch die örtliche Presse und andere Medien über

- a) das Verfahren zur Benennung der Berufungsvorschläge,
- b) das Verfahren zur Wahl einer Vorschlagsliste,
- c) den Versand der Wahlbenachrichtigung,
- d) die Kandidatinnen und die Kandidaten,
- e) die Termine und Orte zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und
- f) die Termine und Orte zur Stimmabgabe.

(2) Die berlinweite Öffentlichkeitsarbeit soll von der zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt werden.

§ 2 Wahlgremien

Die Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von einer durch das Bezirksamt einzusetzenden Wahlkommission durchgeführt. Das Bezirksamt benennt zur Unterstützung der Wahlkommission Wahlvorstände für die einzelnen Wahlorte. Die Mitglieder der Wahlkommission können auch Mitglieder einzelner Wahlvorstände sein.

§ 3 Wahlkommission

(1) Das Bezirksamt beruft bis spätestens einen Monat vor dem Aufruf des Bezirksamtes zur Abgabe von Berufungsvorschlägen gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 BerlSenG eine Wahlkommission. Diese ist für die Vorbereitung und Koordinierung der Durchführung der Wahlen, für die Bestimmung der Vorschlagsliste und für die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen zuständig. .

(2) Die Wahlkommission besteht aus

- a) der Leiterin oder dem Leiter,
- b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer, sowie
- c) zwei bis sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Das Bezirksamt weist den Mitgliedern der Wahlkommission zugleich die in Absatz 2 Buchstabe a) und b) genannten Funktionen zu und benennt aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder. Die Leiterin oder der Leiter der Wahlkommission soll eine aus der Seniorenarbeit bekannte Persönlichkeit des Bezirkes sein. Dies kann auch die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des für Seniorenpolitik zuständigen Fachbereichs des Bezirksamtes sein.

(4) Die Mitglieder müssen schriftlich versichern, dass sie kein Ehrenamt in der zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretung wahrnehmen werden.

(5) Das Bezirksamt hat die Wahlkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch angemessene personelle und sächliche Hilfe zu unterstützen.

(6) Die Leiterin oder der Leiter lädt zu den Sitzungen der Wahlkommission ein. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, unter ihnen die Leiterin oder der Leiter und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend ist. Die Wahlkommission entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters. Bei jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Leiterin oder dem Leiter der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

(7) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Koordinierung der Durchführung der Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagsliste zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen im Sinne des BerlSenG sowie die Feststellung des Ergebnisses,
- b) Vorschläge zur Besetzung der Wahlvorstände der einzelnen Wahllokale dem Bezirksamt zu unterbreiten,
- c) Prüfung der Berufungsvorschläge,
- d) Aufstellen der Liste der Berufungsvorschläge,
- e) Bestimmung der Wahllokale unter Beachtung von § 4a Absatz 3 BerlSenG
- f) Durchführung der Veranstaltungen gem. § 4a Absatz 2 Satz 3 BerlSenG zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und
- g) Schulung der Mitglieder der Wahlvorstände zur Durchführung der Wahlen.

§ 4 Wahlvorstände

(1) Das Bezirksamt beruft bis spätestens zwei Monate vor den Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagsliste zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen ausreichend ehrenamtliche Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus

- a) der Leiterin oder dem Leiter,
- b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie
- c) drei Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Das Bezirksamt weist den Mitgliedern der Wahlvorstände zugleich die in Absatz 2 Buchstabe a) und b) genannten Funktionen zu und benennt aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen schriftlich versichern, dass sie kein Ehrenamt in der zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretung wahrnehmen werden.

(5) Das Bezirksamt hat die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch angemessene personelle und sächliche Hilfe zu unterstützen.

(6) Die Wahlvorstände haben folgende Aufgaben:

- a) Die Wahlvorstände haben die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in den Wahllokalen zu überwachen.
- b) Der Wahlvorstand verteilt die Abstimmungslisten unter den in § 15 genannten Voraussetzungen.
- c) Der Wahlvorstand übergibt nach Abschluss der Wahlen die verschlossenen Wahlurnen zur Auszählung an die Wahlkommission.

II. Abschnitt

Vorbereitung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen

§ 5 Bestimmung der Wahltage

(1) Die berlinweit einheitliche Wahlwoche ist nach Abstimmung mit den Bezirksamtern im Einvernehmen mit der Landesseniorenvertretung und dem Landesseniorenbeirat sechs Monate vor den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung von der für Senioren zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmen. In Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände, die in Satz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, findet die Abstimmung des Termins unverzüglich nach Klärung der grundlegenden Rahmenbedingungen, wie den Termin der Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung oder den gesetzlichen Vorgaben zum Wahlverfahren der Vorschlagslisten, statt.

(2) Bei der Festlegung der fünf Wahltermine im Bezirk ist darauf zu achten, dass keine zeitliche Überschneidung der Wahltermine erfolgt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Wahlregister in jedem Wahllokal zum Einsatz kommen kann

§ 6 Wahllokale

Die Wahlkommission legt mit dem Bezirksamt mindestens fünf wohnortnahe und barrierefreie Wahllokale in Seniorenfreizeiteinrichtungen, Seniorenheimen, Seniorenwohnhäusern, Stadtteilzentren oder bezirklichen Einrichtungen zur Abgabe der Stimmen rechtzeitig vor der Versendung der Wahlbenachrichtigungen einvernehmlich fest.

§ 7 Aufstellen eines Wahlverzeichnisses

Das Wahlverzeichnis wird auf Antrag des Bezirksamtes durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erstellt und bildet die Grundlage für den Versand der Wahlbenachrichtigung.

§ 8 Aufruf zu Berufungsvorschlägen

(1) Das Bezirksamt informiert rechtzeitig die im Bezirk tätige Seniorenvertretung über den Aufruf und dessen Inhalt gem. § 4a Absatz 2 BerlSenG.

(2) Der Aufruf muss enthalten:

- a) wer nach dem Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz als Mitglied in die bezirkliche Seniorenvertretung berufen werden kann,
- b) Form und Inhalt der Berufungsvorschläge gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1,
- c) die Aufforderung, dass Berufungsvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Aushang des Aufrufs einzureichen sind,
- d) das Amt des Bezirksamtes, an das die Berufungsvorschläge einzureichen sind,
- e) den Hinweis, dass nur frist- und formgerecht eingereichte Berufungsvorschläge berücksichtigt werden,
- f) den Hinweis, dass Berufungsvorschlagslisten an den gleichen Orten durch Aushang bekannt gemacht werden, wo zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde,
- g) den Hinweis auf die Wahlwoche
- h) das Datum seines Aushangs.

§ 9 Prüfung der Berufungsvorschläge und Erstellung der Berufungsvorschlagsliste

(1) Die Berufungsvorschläge sind schriftlich in verschlossenem Umschlag unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums sowie der Anschrift des Hauptwohnsitzes der oder des zur Berufung Vorgeschlagenen beim für Seniorinnen und Senioren zuständigen Amt des Bezirksamtes einzureichen. Auf dem verschlossenen Umschlag ist vom Bezirksamt das Eingangsdatum sichtbar festzuhalten. Das Bezirksamt sammelt die eingehenden Berufungsvorschläge und übergibt sie in ungeöffnetem Zustand der Wahlkommission.

(2) Die eingegangenen Berufungsvorschläge sind von der Wahlkommission auf Vollständigkeit, Fristgerechtigkeit und Berufbarkeit der zur Berufung Vorgeschlagenen zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die zur Berufung Vorgeschlagenen sind von der Wahlkommission anzuschreiben und aufzufordern, binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich ihre Zustimmung zum Berufungsvorschlag zu erklären.

(4) Im Fall einer Bereitschaft zur Kandidatur sind von den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung vorzulegen:

- a) Ein Lichtbild,
- b) ein Text mit Motivation und Zielen zur Kandidatur, der 1500 Zeichen in der Schrift „Arial“, Schriftgröße „11“, nicht überschreiten darf und dem Bezirksamt in elektronischer Form übersandt werden soll und
- c) eine unterschriebene Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Namens der Kandidatinnen oder des Kandidaten, des Textes und des Lichtbildes im Rahmen der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Wahl.

§ 10 Liste der Berufungsvorschläge

(1) Die Wahlkommission erstellt die Abstimmungsliste der als gültig anerkannten Berufungsvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und übermittelt diese an das Bezirksamt.

(2) Das Bezirksamt hängt die Liste der Berufungsvorschläge mindestens zwei Monate vor dem Wahltag an den Orten aus, an denen zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde.

(3) Das Bezirksamt erstellt aus den Texten der Kandidatinnen und Kandidaten eine Broschüre mit Informationen über das Verfahren zur Berufung der bezirklichen Seniorenvertretung und zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie ist im Internet zugänglich zu machen und soll insbesondere an den Orten, an denen zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde, sowie zu den Vorstellungsterminen der Kandidatinnen und Kandidaten und zu den Wahlveranstaltungen ausgelegt werden.

§ 11 Benachrichtigung der Seniorinnen und Senioren

(1) Das Bezirksamt benachrichtigt alle Seniorinnen und Senioren im Sinne des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes per Post über ihr Recht gemäß § 4a Absatz 4 zur Stimmabgabe bei der durch Wahl zu bestimmenden Vorschlagsliste zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen.

(2) Die Benachrichtigung hat den Anforderungen des § 4a (4) BerlSenG zu entsprechen und soll folgende Hinweise enthalten:

- a) Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten,
- b) die Angabe der Wahltage und der Wahlzeiten,
- c) die Anschrift der Wahllokale und die Angabe, inwieweit diese barrierefrei sind,
- d) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Reisepass oder Führerschein) zur Wahl mitzubringen,
- e) den Hinweis über die Möglichkeit der Beantragung der Briefwahl und Übersendung von Briefwahlunterlagen,
- f) den Hinweis, dass der Briefwahantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte durch Briefwahl wählen will,
- g) eine Information über die Termine nach § 4 Absatz 2 Satz 3 BerlSenG,
- h) Informationen über das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz und
- i) ein Antragsvordruck auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.

§ 12 Termine zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Wahlkommission eröffnet und schließt die Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie stellt sicher, dass sich die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge vorstellen können.

(2) Die Termine finden in der Regel in den nach § 4a Absatz 2 Satz 3 BerlSenG benannten Einrichtungen in der Zeit zwischen 10.00 und 15.00 Uhr bzw. mindestens einmal bis 18.00 Uhr statt.

III. Abschnitt

Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagsliste

§ 13 Briefwahl

(1) Die Briefwahl ist unter Beachtung der Vorschrift des § 4a Absatz 5 Satz 1 BerlSenG zu beantragen.

(2) Nach Eingang des fristgerechten Antrags übersendet das Bezirksamt der Antragstellerin oder dem Antragsteller

- a) die Abstimmungsliste,
- b) den Abstimmungslistenumschlag,
- c) den Wahlschein mit vorgedruckter eidesstaatlicher Versicherung, dass die beigefügte Abstimmungsliste persönlich gekennzeichnet wurde,
- d) den Wahlbriefumschlag und
- e) die Broschüre mit Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis kenntlich zu machen.

(4) Wer mit Briefwahl wählt, kennzeichnet die Abstimmungsliste, legt diese in den Abstimmungsumschlag und klebt diesen zu. Anschließend ist die eidesstaatliche Versicherung zu unterschreiben und mit dem Abstimmungsumschlag im verschlossenen Wahlbriefumschlag an das Bezirksamt zu senden.

(5) Der Wahlbrief muss am letzten Werktag vor Beginn der Wahlwoche bis spätestens 18.00 Uhr beim Bezirksamt eingegangen sein. Auf jedem eingehenden Wahlbrief sind der Tag und die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlbrief ist bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss zu halten.

§ 14 Zeitpunkt der Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagsliste

Die Wahlen finden an den nach § 5 bestimmten Tagen in der Zeit zwischen 10.00 und 15.00 Uhr statt.

§ 15 Teilnahme an der Wahl

(1) Zugelassen zur Stimmabgabe sind die Seniorinnen und Senioren, die im Wahlverzeichnis eingetragen sind und sich durch die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes mit Lichtbild ausweisen können.

(2) Die Wahlvorstände geben die Abstimmungslisten aus. Die Ausgabe ist im Wahlverzeichnis kenntlich zu machen.

§ 16 Wahlurnen

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die jeweilige Wahlurne leer ist. Sie ist sodann zu verschließen. Den Schlüssel nimmt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin an sich. Der Wahlvorstand übergibt die Wahlurnen nach Abschluss der Wahlen an die Wahlkommission. Die Wahlurne darf vor dem Beginn der öffentlichen Ermittlung des Ergebnisses nicht geöffnet werden.

§ 17 Wahlkabinen

Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass sie nicht einsehbar sind und ihr Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden kann.

§ 18 Form und Inhalt der Abstimmungsliste

(1) Die Abstimmungsliste entspricht der Liste der Berufungsvorschläge im Sinne von § 10.

(2) Auf der Abstimmungsliste ist deutlich darauf hinzuweisen, dass höchstens 10 Berufungsvorschläge gekennzeichnet werden dürfen und jeder Berufungsvorschlag nur einmal gekennzeichnet werden darf.

IV. Abschnitt

Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zur Bestimmung der Vorschlagslisten

§ 19 Öffentliche Ermittlung des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung der abgegebenen und der per Briefwahl eingesandten Abstimmungslisten innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin durch die Wahlkommission ermittelt. Die Wahlkommission kann zu ihrer Unterstützung die Wahlvorstände als Stimmzählkommissionen einsetzen.

(2) Bei Beginn der Auszählung werden die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Abstimmungsumschläge entnommen und die Wahlscheine mit der eidesstattlichen Erklärung geprüft. Sofern keine Beanstandungen bestehen, werden die Abstimmungslisten in einer Wahlurne gesammelt.

(3) Nach Öffnung der Wahlurnen entnimmt die Wahlkommission die Abstimmungslisten und prüft deren Gültigkeit. Abstimmungslisten, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit die Wahlkommission beschließt, sind von den übrigen Abstimmungslisten getrennt aufzubewahren.

(4) Ungültig sind Abstimmungslisten,

- a) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- b) auf denen mehr als 10 Berufungsvorschläge gekennzeichnet sind bzw.
- c) auf denen ein Berufungsvorschlag mehrfach gekennzeichnet ist.

§ 20 Erstellen der Vorschlagsliste

Aus den Ergebnissen der Auszählung der gültigen Abstimmungslisten wird eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt, die die zur Berufung Vorgeschlagenen nach der Anzahl der erreichten Stimmen aufführt.

§ 21 Niederschrift der Ergebnisse

(1) Über die Auszählung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin oder dem Leiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Die Zahl der gültigen und ungültigen Abstimmungslisten,
- b) die für Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Abstimmungslisten jeweils maßgebenden Gründe,
- c) die Zahl der auf jede zur Berufung vorgeschlagene Person entfallenden Stimmen,
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) eine Vorschlagsliste.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Wahlkommission übergibt die erstellte Vorschlagsliste dem Bezirksamt. Die Unterlagen der Wahlkommission und die Abstimmungslisten müssen für die Dauer der Wahlperiode vom Bezirksamt aufbewahrt werden.

V. Abschnitt

Bekanntgabe der Ergebnisse und Berufung

§ 22 Bekanntgabe

Das Bezirksamt macht die Vorschlagsliste spätestens eine Woche nach deren Übergabe für mindestens vier Wochen durch Aushang an den gleichen Orten, wo zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde, bekannt.

§ 23 Berufung

Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes soll die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Ergebnisse spätestens bis zwei Wochen nach der Wahl für die Amtsdauer der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen. Bei Stimmengleichheit ist § 4a (6) Satz 2 und 3 vom zuständigen Mitglied des Bezirksamtes zu berücksichtigen.

§ 24 Nachrücker

(1) In den Fällen, in denen die gewählte Vorschlagsliste keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten aufweist und die gesetzliche Mindestzahl von 13 Mitgliedern unterschritten wird, fordert das zuständige Mitglied des Bezirksamtes die bezirkliche Seniorenvertretung auf, Berufungsvorschläge zu unterbreiten. Dabei sollten innerhalb von sechs Wochen mindestens fünf Berufungsvorschläge eingereicht werden.

(2) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes soll die Nachrücker unter Beachtung der Grundsätze des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes berufen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am/mit Wirkung vom 02. November 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 01. November 2021 außer Kraft.

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Tel.: (030) 9028-0

Email: pressestelle@senias.berlin.de

www.berlin.de/sen/soziales

Titelgrafik, Layout, Design, Satz: Marcus Mazzoni/dezign.it

Fotos für die Bildmontage: Cordula Giese; wildworx / Fotolia.com

© 12/2016